

Rechtssache T-84/92

Finn Nielsen und Pia Møller
gegen

Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen Gemeinschaften

„Beamte — Aufhebung einer Beförderungsentscheidung —
Stellungnahme des paritätischen Beförderungsausschusses —
Personalakte — Beurteilung“

Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 28. September 1993 II - 950

Leitsätze des Urteils

- 1. Beamte — Beförderung — Beschwerde eines nicht beförderten Bewerbers — Zurückweisung — Begründung — Umfang
(Beamtenstatut, Artikel 45 und 90 Absatz 2)*
- 2. Beamte — Verfügung, die das Dienstverhältnis eines Beamten betrifft — Berücksichtigung von Umständen, die nicht in der Personalakte erwähnt sind — Unzulässigkeit — Grenzen — Berücksichtigung einer vergleichenden Würdigung der Befähigung der Bewerber durch ihren Vorgesetzten neben anderen Umständen im Rahmen einer Beförderung — Zulässigkeit
(Beamtenstatut, Artikel 26)*

1. Die Anstellungsbehörde ist nach Artikel 90 Absatz 2 des Statuts verpflichtet, ihre Entscheidung, mit der eine gegen eine Beförderung gerichtete Beschwerde zurückgewiesen wird, so zu begründen, daß der Gemeinschaftsrichter die Recht-

mäßigkeit der Beförderungsverfügung überprüfen kann und der Betroffene über genügend Angaben verfügt, um zu beurteilen, ob die Verfügung sachgerecht ist oder ob sie wegen eines Mangels angefochten werden kann. Entscheidet sich

die Anstellungsbehörde für die Beförderung eines Beamten, der nicht zu den Beamten gehört, die im Verzeichnis eines konsultativ beteiligten paritätischen Ausschusses genannt sind, so genügt sie ihrer Begründungspflicht, wenn sie in dem Schreiben über die Zurückweisung der Beschwerde klar zum Ausdruck bringt, daß die von ihr vorgenommene Abwägung sämtlicher für die Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben erforderlichen Qualifikationen, Verdienste und Kenntnisse der Bewerber auf der Grundlage der Beurteilungen aller Beamten, die für die Beförderung in Betracht kamen, erfolgt ist.

2. Artikel 26 des Statuts hat den Zweck, das Verteidigungsrecht des Beamten zu gewährleisten und zu verhindern, daß Verfügungen der Anstellungsbehörde, die sein Dienstverhältnis und seine Laufbahn

berühren, aufgrund sich auf sein Verhalten beziehender Tatsachen getroffen werden, die in seiner Personalakte nicht erwähnt sind. Eine auf solche Tatsachen gestützte Verfügung verstößt gegen die Garantien des Statuts und ist aufzuheben, weil sie in einem fehlerhaften Verfahren ergangen ist.

Dies ist nicht der Fall bei einer Beförderungsentcheidung zugunsten eines Beamten gegenüber anderen, bei deren Erlaß sich die Anstellungsbehörde auf die Beurteilungen der Bewerber und auf eine vergleichende Würdigung ihrer jeweiligen Befähigung durch ihren Vorgesetzten gestützt hat, die als Werturteil, das den nicht beförderten Bewerbern zum Nachteil gereichen könnte, diesen nicht bekanntzugeben und nicht in ihre Personalakte aufzunehmen ist.

URTEIL DES GERICHTS (Fünfte Kammer)
28. September 1993 *

In der Rechtssache T-84/92

Finn Nielsen, wohnhaft in Rixensart (Belgien), und **Pia Møller**, wohnhaft in Brüssel, Beamte des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Europäischen Gemeinschaften, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Thierry Demaseure und Jean-Noël Louis, Brüssel, Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson SARL, 1, rue Glesener, Luxemburg,

Kläger,

* Verfahrenssprache: Französisch.